

Inhalt

| | | |
|------------|---|----|
| 10.11.2009 | Verordnung über die Veränderungssperre XII-286/38 im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Lichterfelde | 2 |
| 8.12.2009 | Verordnung über die Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 7-18 VE im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Lichtenrade | 3 |
| 11.1.2010 | Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (EltBauV) | 4 |
| | 2130-10-12 | |
| 11.1.2010 | Verordnung über die Verlängerung der Veränderungssperre 11-44/18 im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Alt-Hohenschönhausen | 5 |
| 12.1.2010 | Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere wildlebender Arten .. | 6 |
| | 2011-1-6 | |
| 12.1.2010 | Erste Verordnung zur Änderung der Baugebührenordnung | 8 |
| | 2013-1-7 | |
| 12.1.2010 | Verordnung zur Änderung der Ordnungsdienstverordnung | 10 |
| | 2011-1-2 | |
| | Druckfehlerberichtigung | 10 |
| | 7138-6 | |

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt für die Abonnenten das Register 2009 (zeitliche Übersicht und Sachwortregister) bei.

Bitte beachten Sie die Mitteilung auf Seite 11

Verordnung
über die Veränderungssperre XII-286/38
im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Lichterfelde

Vom 10. November 2009

Auf Grund des § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit § 13 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Für das Grundstück Wismarer Straße 1/17, Ostpreußendamm 83/83a im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Lichterfelde, für die das Bezirksamt neben anderen Grundstücken die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen hat, tritt eine Veränderungssperre gemäß § 14 des Baugesetzbuchs ein.

§ 2

Je ein Übersichtsplan mit den Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs der Veränderungssperre liegt zur kostenfreien Einsichtnahme beim Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Abteilung Bauen, Stadtplanung und Naturschutz, Bauordnungsamt – Fachbereiche Stadtplanung und Bau- und Wohnungsaufsicht –, aus.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre (§ 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Baugesetzbuchs) und

2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs) wird hingewiesen.

§ 4

Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs wird die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unbeachtlich. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 10. November 2009

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin

Norbert K o p p
Bezirksbürgermeister

Uwe S t ä g l i n
Bezirksstadtrat

Verordnung
über die Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 7-18 VE
im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Lichtenrade

Vom 8. Dezember 2009

Auf Grund des § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit § 6 Absatz 5 und mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan 7-18 VE vom 18. Juni 2008 für das Grundstück Lichtenrader Damm 219/223 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Lichtenrade, wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XIII-120 im Bezirk Tempelhof, Ortsteil Lichtenrade, vom 6. Februar 1974 (GVBl. S. 286) festgesetzten Bebauungsplan.

§ 2

Die Urschrift des vorhabenbezogenen Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Abteilung Bauwesen, Amt für Geoinformation und Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Abteilung Bauwesen, Amt für Planen, Genehmigen und Denkmalschutz, Fachbereich Planen und Fachbereich Genehmigen und Denkmalschutz, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 8. Dezember 2009

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin

B a n d
Bezirksbürgermeister

K r ö m e r
Bezirksstadtrat

Verordnung
über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen
(EltBauV)¹

Vom 11. Januar 2010

Auf Grund des § 84 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 4 der Bauordnung für Berlin vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), die zuletzt durch Gesetz vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, wird verordnet:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmung
- § 3 Allgemeine Anforderungen
- § 4 Anforderungen an elektrische Betriebsräume
- § 5 Zusätzliche Anforderungen an elektrische Betriebsräume für Transformatoren und Schaltanlagen mit Nennspannungen über 1 kV
- § 6 Zusätzliche Anforderungen an elektrische Betriebsräume für ortsfeste Stromerzeugungsaggregate
- § 7 Zusätzliche Anforderungen an Batterieräume
- § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Aufstellung von

1. Transformatoren und Schaltanlagen für Nennspannungen über 1 kV,
2. ortsfesten Stromerzeugungsaggregaten für bauordnungsrechtlich vorgeschriebene sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen und
3. zentralen Batterieanlagen für bauordnungsrechtlich vorgeschriebene sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden.

§ 2

Begriffsbestimmung

Betriebsräume für elektrische Anlagen (elektrische Betriebsräume) sind Räume, die ausschließlich zur Unterbringung von Einrichtungen im Sinne des § 1 dienen.

§ 3

Allgemeine Anforderungen

¹Innerhalb von Gebäuden müssen elektrische Anlagen nach § 1 in jeweils eigenen elektrischen Betriebsräumen untergebracht sein. ²Ein elektrischer Betriebsraum ist nicht erforderlich für die in § 1 Nummer 1 genannten elektrischen Anlagen in

1. freistehenden Gebäuden und
 2. in durch Brandwände abgetrennten Gebäudeteilen,
- wenn diese nur die in § 1 Nummer 1 aufgezählten elektrischen Anlagen enthalten.

§ 4

Anforderungen an elektrische Betriebsräume

(1) ¹Elektrische Betriebsräume müssen so angeordnet sein, dass sie im Gefahrenfall von allgemein zugänglichen Räumen oder vom Freien leicht und sicher erreichbar sind und durch nach außen aufschlagende Türen jederzeit ungehindert verlassen werden können; sie dürfen von notwendigen Treppenträumen nicht unmittelbar zugänglich sein. ²Der Rettungsweg innerhalb elektrischer Betriebsräume bis zu einem Ausgang darf nicht länger als 35 m sein.

(2) ¹Elektrische Betriebsräume müssen so groß sein, dass die elektrischen Anlagen ordnungsgemäß errichtet und betrieben werden können; sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2 m haben. ²Über Bedienungs- und Wartungsgängen muss eine Durchgangshöhe von mindestens 1,80 m vorhanden sein.

(3) Elektrische Betriebsräume müssen den betrieblichen Anforderungen entsprechend wirksam be- und entlüftet werden.

(4) ¹In elektrischen Betriebsräumen dürfen Leitungen und Einrichtungen, die nicht zum Betrieb der jeweiligen elektrischen Anlagen erforderlich sind, nicht vorhanden sein. ²Satz 1 gilt nicht für die zur Sicherheitsstromversorgung aus der Batterieanlage erforderlichen Installationen in elektrischen Betriebsräumen nach § 1 Nummer 3.

§ 5

Zusätzliche Anforderungen an elektrische Betriebsräume für Transformatoren und Schaltanlagen mit Nennspannungen über 1 kV

(1) ¹Raumabschließende Bauteile elektrischer Betriebsräume für Transformatoren und Schaltanlagen mit Nennspannungen über 1 kV, ausgenommen Außenwände, sind feuerbeständig auszuführen. ²Der erforderliche Raumabschluss zu anderen Räumen darf durch einen Druckstoß auf Grund eines Kurzschlusslichtbogens nicht gefährdet werden.

(2) ¹Türen müssen mindestens feuerhemmend, selbstschließend und rauchdicht sein sowie im Wesentlichen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; soweit sie ins Freie führen, genügen selbstschließende Türen aus nichtbrennbaren Baustoffen. ²An den Türen muss außen ein Hochspannungswarnschild angebracht sein.

(3) ¹Bei elektrischen Betriebsräumen für Transformatoren mit Mineralöl oder einer synthetischen Flüssigkeit mit einem Brennpunkt < 300 °C als Kühlmittel muss mindestens ein Ausgang unmittelbar ins Freie oder über einen Vorraum ins Freie führen. ²Der Vorraum darf auch mit dem Schaltraum, jedoch nicht mit anderen Räumen in Verbindung stehen.

(4) ¹Elektrische Betriebsräume nach Absatz 3 Satz 1 dürfen sich nicht in Geschossen befinden, deren Fußboden mehr als 4 m unter der festgelegten Geländeoberfläche liegt. ²Sie dürfen auch nicht in Geschossen über dem Erdgeschoss liegen.

(5) ¹Elektrische Betriebsräume müssen unmittelbar oder über eigene Lüftungsleitungen wirksam aus dem Freien be- und in das Freie entlüftet werden. ²Lüftungsleitungen, die durch andere Räume

¹ Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21. Juli 1998, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/96/EG vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20. Dezember 2006, S. 81) geändert worden ist, sind beachtet worden.

führen, sind feuerbeständig herzustellen. ³Öffnungen von Lüftungsleitungen zum Freien müssen Schutzgitter haben.

(6) Fußböden müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; dies gilt nicht für Fußbodenbeläge.

(7) ¹Unter Transformatoren muss auslaufende Isolier- und Kühlflüssigkeit sicher aufgefangen werden können. ²Für höchstens drei Transformatoren mit jeweils bis zu 1 000 l Isolierflüssigkeit in einem elektrischen Betriebsraum genügt es, wenn die Wände in der erforderlichen Höhe sowie der Fußboden undurchlässig ausgebildet sind; an den Türen müssen entsprechend hohe und undurchlässige Schwellen vorhanden sein.

§ 6

Zusätzliche Anforderungen an elektrische Betriebsräume für ortsfeste Stromerzeugungsaggregate

(1) ¹Raumabschließende Bauteile von elektrischen Betriebsräumen für ortsfeste Stromerzeugungsaggregate zur Versorgung bauordnungsrechtlich vorgeschriebener sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen, ausgenommen Außenwände, müssen in einer dem erforderlichen Funktionserhalt der zu versorgenden Anlagen entsprechenden Feuerwiderstandsfähigkeit ausgeführt sein. ²§ 5 Absatz 5 Satz 1 und 3 und Absatz 6 gelten sinngemäß; für Lüftungsleitungen, die durch andere Räume führen, gilt Satz 1 entsprechend. ³Die Feuerwiderstandsfähigkeit der Türen muss derjenigen der raumabschließenden Bauteile entsprechen; die Türen müssen selbstschließend sein.

(2) Elektrische Betriebsräume nach Absatz 1 Satz 1 müssen frostfrei sein oder beheizt werden können.

§ 7

Zusätzliche Anforderungen an Batterieräume

(1) ¹Raumabschließende Bauteile von elektrischen Betriebsräumen für zentrale Batterieanlagen zur Versorgung bauordnungsrechtlich vorgeschriebener sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen, ausgenommen Außenwände, müssen in einer dem erforderlichen Funktionserhalt der zu versorgenden Anlagen entsprechenden Feuerwiderstandsfähigkeit ausgeführt sein. ²§ 5 Absatz 5 Satz 1 und 3 und § 6 Absatz 2 gelten sinngemäß; für Lüftungsleitungen, die durch andere Räume führen, gilt Satz 1 entsprechend. ³Die Feuerwiderstandsfähigkeit der Türen muss derjenigen der raumabschließenden Bauteile entsprechen; die Türen müssen selbstschließend sein. ⁴An den Türen muss ein Schild „Batterieraum“ angebracht sein.

(2) Fußböden von elektrischen Betriebsräumen nach Absatz 1 Satz 1, in denen geschlossene Zellen aufgestellt werden, müssen an allen Stellen für elektrostatische Ladungen einheitlich und ausreichend ableitfähig sein.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen vom 15. Oktober 1974 (GVBl. S. 2671) außer Kraft.

Berlin, den 11. Januar 2010

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

Ingeborg Junge-Reyer

Verordnung

über die Verlängerung der Veränderungssperre 11-44/18 im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Alt-Hohenschönhausen

Vom 11. Januar 2010

Auf Grund des § 16 Absatz 1 und des § 17 Absatz 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit § 13 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Die durch Verordnung vom 10. April 2008 (GVBl. S. 98) erlassene Veränderungssperre 11-44/18 wird um ein Jahr bis zum 19. Februar 2011 verlängert.

§ 2

Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Lichtenberg von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs wird die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unbeachtlich. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 11. Januar 2010

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin

Emmrich

Bezirksbürgermeisterin

Geisel

Bezirksstadtrat für
Stadtentwicklung, Bauen,
Umwelt und Verkehr

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über
das Halten gefährlicher Tiere wildlebender Arten**

Vom 12. Januar 2010

Auf Grund der §§ 55 und 57 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel V des Gesetzes vom 15. Dezember 2007 (GVBl. S. 604) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel I

Änderung der Verordnung über das Halten
gefährlicher Tiere wildlebender Arten

Die Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere wildlebender Arten vom 9. Januar 2007 (GVBl. S. 4) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Vom Verbot des Absatzes 1 kann die zuständige Behörde auf Antrag eine Ausnahme für die Haltung von Tieren der in Teil B der Anlage aufgeführten Arten zulassen, wenn

 1. gegen die Zuverlässigkeit der Tierhalterin oder des Tierhalters keine Bedenken bestehen,
 2. die Tierhalterin oder der Tierhalter über die für die Haltung der jeweiligen Tierart erforderliche Sachkunde verfügt,
 3. eine artgemäße und verhaltensgerechte Unterbringung sowie eine angemessene Ernährung und Pflege des Tieres sichergestellt sind,
 4. gewährleistet ist, dass das Tier ausbruchssicher gehalten wird und sich andere Personen als die Tierhalterin oder der Tierhalter keinen Zugang zu dem Tier verschaffen können,
 5. bei der Haltung eines Tieres einer giftigen Art die Tierhalterin oder der Tierhalter geeignete Gegenmittel (Serum) in ausreichender Menge und gebrauchsfähigem Zustand und Behandlungsempfehlungen bereithält,
 6. keine Tatsachen bekannt sind, die die Annahme rechtfertigen, durch die Haltung des gefährlichen Tieres werde die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet.“
 - b) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Abgabe gefährlicher Tiere wildlebender Arten

(1) Die Abgabe eines Tieres der in Teil A der Anlage aufgeführten Arten zur nichtgewerblichen Haltung in Berlin ist verboten. Tiere der in Teil B der Anlage aufgeführten Arten dürfen zur nichtgewerblichen Haltung in Berlin nur an Personen abgegeben werden, die eine Ausnahmegenehmigung nach § 1 Absatz 2 besitzen.

(2) Bei Abgabe eines Tieres der in der Anlage aufgeführten Arten hat die abgebende Person das abgegebene Tier, das Abgabedatum sowie den Namen und die Wohnanschrift der neuen Halterin oder des neuen Halters zu dokumentieren. Die entsprechenden Unterlagen sind fünf Jahre lang aufzubewahren.“

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Übergangsbestimmungen

Ausnahmen vom Verbot nach § 1 Absatz 1 für Tiere der in Teil A der Anlage aufgeführten Arten, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung vom 12. Januar 2010 (GVBl. S. 6) erteilt wurden, gelten bis Ablauf ihrer Befristung weiter. Erneute Ausnahmen können für diese Tiere erteilt werden, wenn die Vorgaben des § 1 Absatz 2 erfüllt sind. Die Ausnahme ist mit der Auflage zu versehen, dass keine weiteren Tiere der in Teil A der Anlage aufgeführten Arten angeschafft oder gezüchtet werden. Unbeschadet dessen gilt § 1 Absatz 3 entsprechend.“

4. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 ein Tier abgibt,“
 - b) Die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden die Nummern 4 bis 7 und wie folgt gefasst:
 - „4. entgegen § 2 Absatz 1 Satz 2 ein Tier der in Teil B der Anlage aufgeführten Arten an eine Person abgibt, die nicht die erforderliche Ausnahmegenehmigung besitzt,
 5. entgegen § 2 Absatz 2 Satz 1 die Abgabe eines Tieres nicht oder nicht in der geforderten Weise dokumentiert,
 6. entgegen § 2 Absatz 2 Satz 2 die Unterlagen nicht fünf Jahre lang aufbewahrt oder
 7. entgegen einer vollziehbaren Auflage nach § 3 Satz 3 Tiere anschafft oder züchtet.“
5. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

„Anlage: Verzeichnis gefährlicher Tiere wildlebender Arten

Teil A

| | | |
|-----------------------------------|--|--|
| <u>Bären (Ursidae):</u> | alle Arten | |
| <u>Hyänen (Hyaenidae):</u> | alle Arten | |
| <u>Großkatzen (Pantherinae):</u> | alle Arten | |
| <u>Puma:</u> | Puma (Puma concolor) | |
| <u>Gepard:</u> | Acinonyx (Acinonyx jubatus) | |
| <u>Wolf:</u> | Canis lupus | |
| <u>Menschenaffen (Hominidae):</u> | – Gorillas (Gorilla) – Orang-Utans (Pongo) – Schimpansen (Pan) | |
| <u>Panzerechsen (Crocodylia):</u> | – Krokodile (Crocodylidae) – Alligatoren und Kaimane (Alligatoridae) – Gangesgavial (Gavialis gangeticus) | } alle Arten |
| <u>Giftschlangen:</u> | – Giftnatter und Seeschlangen (Elapidae): – Vipern/Ottern (Viperidae, inkl. Crotalinae/Crotalidae): – Erdottern (Atractaspididae): | } alle Arten } alle Arten } alle Arten |

- Nattern (Colubridae):
- Thelotornis (Vogelnatter)
 - Dispholidus (Boomslang)
 - Rhabdophis tigrinus (Tigernatter)
 - Boiga dendrophila (Mangroven-Nachtbaumnatter)
 - Boiga irregularis
- Giftige Spinnen:
- Kammspinnen (Phoneutria spp.) (alle Arten)
 - Einsiedlerspinnen (Loxosceles spp.) (alle Arten)
 - Trichternetzspinnen (Atrax spp.) (alle Arten)
 - Schwarze Witwen (Latrodectus spp.) (alle Arten)
- Skorpione:
- Grosphus spp.
 - Androctonus spp.
 - Buthus spp.
 - Buthacus spp.
 - Centruroides spp.
 - Compsobuthus spp.
 - Hottentotta spp.
 - Leiurus spp.
 - Mesobuthus spp.
 - Odontobuthus spp.
 - Orthochirus spp.
 - Parabuthus spp.
 - Tityus spp.
- Hundertfüßer:
- Skolopender (Scolopendromorpha): alle Arten

Teil B

- Katzen (Felidae): alle nicht in Teil A genannten wildlebenden Arten
- Affen (Simiidae): alle Arten ausgenommen Menschenaffen (Hominiidae), Halbaffen (Prosimiidae) und Krallenaffen (Callithricidae)
- Hunde (Canidae): alle wildlebenden Arten ausgenommen Wölfe (Canis Lupus)
- Riesenschlangen (Boidae):
- Pythons (Pythonidae) und
 - Boas (Boidae)
- die ausgewachsen eine Gesamtkörperlänge von mindestens 2 m erreichen können
- Echsen:
- giftige Arten: alle Arten von Krustenechsen (Helodermatidae)
 - Warane (Varanidae): alle Arten, die ausgewachsen eine Körperlänge (Kopf-Rumpf-Länge ohne Schwanz) von mindestens 50 cm erreichen können
- Schildkröten:
- Schnappschildkröte (Chelydra serpentina)
 - Geierschildkröte (Macrolemys temminickii)
- Vogelspinnen:
- Poecilotheria spp.
 - Haplopelma lividum⁴⁴

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 12. Januar 2010

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t
Regierender Bürgermeister

Katrin L o m p s c h e r
Senatorin für Gesundheit,
Umwelt und Verbraucherschutz

Erste Verordnung
zur Änderung der Baugebührenordnung*
 Vom 12. Januar 2010

Auf Grund des § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel I

Die Baugebührenordnung vom 17. Juni 2008 (GVBl. S. 156) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Rahmengebühren der Tarifstellen 7.5 sowie 8.1 bis 8.1.6 sind nur nach dem Umfang der Amtshandlung und den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Amtshandlung ergeben, zu bemessen.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Werden im Genehmigungsverfahren die Unterlagen wegen Unvollständigkeit zurückgereicht, werden ein Zehntel bis fünf Zehntel der vollen Gebühr erhoben.“
 - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.
 - c) In Absatz 5 werden die Wörter „durch die Bauaufsichtsbehörde veranlasste“ gestrichen.
4. Dem § 7 Absatz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Das gleiche gilt für Bauvorhaben mit mehreren gleichen Gebäuden, die der Genehmigungsfreistellung unterliegen.“
5. Das Gebührenverzeichnis zur Baugebührenordnung wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Tarifstelle 7.4 wird folgende neue Tarifstelle 7.5 eingefügt:

| | |
|--|------------------|
| „7.5 Untersagung der Verwendung von Bauprodukten und Entwertung oder Beseitigung der Kennzeichnung (§ 77 BauO Bln in Verbindung mit § 13 Absatz 1 BauPG) | 40 – 1 500 €“ |
|--|------------------|
 - b) Nach Tarifstelle 8.8 werden folgende neue Tarifstellen 8.9, 8.10 und 8.11 eingefügt:

| | |
|--|-------|
| „8.9 Genehmigung einer Zweitniederlassung einer Prüffingenieurin oder eines Prüffingenieurs oder einer oder eines Prüfsachverständigen | 200 € |
| 8.10 Änderung des Geschäftssitzes oder einer Zweitniederlassung | 50 € |

- | | |
|--|--------|
| 8.11 Feststellung der Gleichwertigkeit der gegenseitigen Anerkennung | 100 €“ |
|--|--------|
- c) Nach Tarifstelle 10.4 wird folgende neue Tarifstelle 10.5 eingefügt:

| | |
|--|----------|
| „10.5 Teilnahme an einer Technischen Probe je angefangene Stunde | 44,20 €“ |
|--|----------|
 - d) In Tarifstelle 11.1.7 wird die Angabe „§ 1 Absatz 1 und 3 SchfHG“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 1 und 3 SchfHWG“ ersetzt.
 - e) Tarifstelle 11.4 wird wie folgt gefasst:

| | |
|---|------|
| „11.4 Hinzuziehung von Nachbarn im bauaufsichtlichen Verfahren von Amts wegen oder auf Antrag je Nachbar | 51 € |
|---|------|

Anmerkung:
Gebührenpflichtig sind bei einer Hinzuziehung von Amts wegen und einer notwendigen Hinzuziehung auf Antrag nach § 13 Absatz 2 Satz 2 VwVfG die Bauherrin oder der Bauherr, bei einer einfachen Hinzuziehung auf Antrag die Antragstellerin oder der Antragsteller.“
 - f) Nach Tarifstelle 11.5 werden folgende neue Tarifstellen 11.6 und 11.7 eingefügt:

| | |
|---|-------|
| „11.6 Bekanntgabe zugelassener Abweichungen von § 50 Absatz 1 Satz 1 oder § 51 BauO Bln oder § 16 BetrVO an die im Landesbeirat für Menschen mit Behinderung vertretenen Verbände und Vereine (§ 15 LGBG). Bei Nutzungsänderungen entsteht eine Gebührenpflicht nur bei Läden ab 200 m ² Nutzfläche. | 150 € |
|---|-------|

Anmerkung:
Gebührenpflichtig ist die Bauherrin oder der Bauherr.
- | | |
|--|------|
| 11.7 Bescheinigung der Tauglichkeit und der sicheren Benutzbarkeit von Abgasanlagen, Verbrennungsmotoren und Blockheizkraftwerken durch die Bezirksschornsteinfegermeisterin oder den Bezirksschornsteinfegermeister (§ 81 Absatz 4 BauO Bln) je angefangene halbe Stunde | 30 € |
|--|------|
- Anmerkung:
Die Gebühren sind von der Bezirksschornsteinfegermeisterin oder dem Bezirksschornsteinfegermeister zusammen mit der Mehrwertsteuer nach dem jeweils geltenden Steuersatz zu erheben.“

* Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36).

- g) Die Tarifstelle 12.2.3 wird aufgehoben.
- h) Die Tarifstellen 16.1, 16.2, 16.3 und 16.4 werden aufgehoben.
- i) In Tarifstelle 16.5 wird folgender Halbsatz angefügt:
„oder als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger nach § 10 SchfHwG“
- j) Die Tarifstellen 16.6 und 16.7 werden aufgehoben.
- k) In der Tarifstelle 16.8 wird die Angabe „§ 20 Abs. 1 Satz 2 SchfG“ durch die Angabe „§ 20 SchfG“ ersetzt.
- l) Die Tarifstellen 16.9, 16.10 und 16.11 werden aufgehoben.
- m) In der Tarifstelle 16.14 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
- n) Die Tarifstelle 16.17 wird aufgehoben.
- o) In Tarifstelle 16.18 werden die Wörter „und § 18 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen“ gestrichen.
- p) Die Tarifstellen 16.19, 16.19.1, 16.19.2 und 16.19.3 werden aufgehoben.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 12. Januar 2010

Der Senat von Berlin

| | |
|---------------------------|--------------------------------|
| Klaus W o w e r e i t | Ingeborg J u n g e - R e y e r |
| Regierender Bürgermeister | Senatorin für Stadtentwicklung |

Verordnung
zur Änderung der Ordnungsdienstverordnung
Vom 12. Januar 2010

Auf Grund des § 2 Absatz 6 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel V des Gesetzes vom 15. Dezember 2007 (GVBl. S. 604) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel I

§ 3 Absatz 2 Nummer 1 der Ordnungsdienstverordnung vom 1. September 2004 (GVBl. S. 364), zuletzt geändert durch Artikel II der Verordnung vom 11. März 2008 (GVBl. S. 74), wird wie folgt gefasst:

„1. auf Grund des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes:

- a) § 15, Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme,
- b) § 17, Allgemeine Befugnisse,
- c) § 18, Ermittlungen, Befragungen, Datenerhebungen,
- d) § 21, Identitätsfeststellung,
- e) § 22, Prüfung von Berechtigungsscheinen,
- f) § 29, Platzverweisung,
- g) § 34, Durchsuchung von Personen,
- h) § 35, Durchsuchung von Sachen,
- i) § 36 Absatz 5, Betreten von Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräumen sowie anderen Räumen und Grundstücken, die öffentlich zugänglich sind,
- j) § 38, Sicherstellung von Sachen,
- k) § 42, Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung,
- l) § 44, Datenübermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs;“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 12. Januar 2010

Der Senat von Berlin

| | |
|---------------------------|-------------------------------|
| Klaus W o w e r e i t | Dr. K ö r t i n g |
| Regierender Bürgermeister | Senator für Inneres und Sport |

Druckfehlerberichtigung

§ 3 Absatz 1 der Prüfungsverordnung vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 886) muss wie folgt richtig lauten:

„(1) Dunstabzugsanlagen nach § 2 Nummer 1 sind einmal im Jahr auf ihre Brandsicherheit zu überprüfen.“

Wichtige Information

für alle Abonnenten des Gesetz- und Verordnungsblattes für Berlin

Die Einbanddecken für das „Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin“ können Sie ab Jahrgang 2009 bei LexisNexis Deutschland bestellen. Sie können davon ausgehen, dass die gewohnte Optik der Einbanddecken annähernd erhalten bleibt.

Damit Sie sich auch in Zukunft auf einen ununterbrochenen Bezug der Einbanddecken verlassen können, möchten wir Sie bitten, Ihre Einbanddecken bereits jetzt über LexisNexis Deutschland zu bestellen. Eventuell fortlaufende Bestellungen von Einbanddecken für 2009 beim Kulturbuchverlag können nicht berücksichtigt werden.

**Bitte einfach kopieren, ausfüllen und faxen an: 0 25 33/93 00 908
oder online bestellen unter
www.lexisnexus.de/gvbl-berlin-einbanddecke-2009**

Meine Kontaktdaten:

Kundennummer

Vorname/Name

Behörde/Kanzlei/Firma

Straße/Nr.

PLZ/Ort

Tel.

E-Mail-Adresse

Hiermit bestelle ich:

Einbanddecken für das Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

_____ Exemplar(e) des Jahrgangs 2009

Stückpreis: ca. 14,00 EUR zzgl. MwSt. und Versand

_____ Exemplar(e) der jeweiligen Folgejahre (im Abonnement)

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass der endgültige Preis noch nicht angegeben werden kann. Dieser hängt sowohl von der Seitenzahl des jeweiligen Jahrgangs als auch von den eingehenden Bestellungen ab.

Ort, Datum

Unterschrift



LexisNexis Deutschland GmbH
Feldstiege 100, 48161 Münster
Tel.: 0 25 33-93 00 907, Fax: 0 25 33-93 00 908
E-Mail: service@lexisnexus.de, Internet: www.lexisnexus.de

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Telefon: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08
E-Mail: gabriele.bluemel@senjust.berlin.de
Homepage: www.berlin.de/senjust

Verlag und Vertrieb:

LexisNexis Deutschland GmbH, Feldstiege 100, 48161 Münster
Telefon: 025 33/93 00 907, Fax 025 33/93 00 908
E-Mail: service@lexisnexus.de
Internet: www.lexisnexus.de

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt.
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 2,15 € zzgl. Versand
(Deutsche Bank München, Konto 222 02 75, BLZ 700 700 10)

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

LexisNexis Deutschland GmbH • Feldstiege 100 • 48161 Münster
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG